

Ulrike Guckes, Ass. iur.

**Die Entschädigung von NS-Unrecht als Orientierungspunkt?  
Spielräume und Grenzen für ein 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz**

Vortrag in der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Berlin, am 23.04.2007

- Es gilt das gesprochene Wort –

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung und die freundliche Einführung.

Ein Vortrag unter dem Titel: „Die Entschädigung von NS-Unrecht als Orientierungspunkt? Spielräume und Grenzen für ein 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz“ wirft zwei Fragen auf: Zum einen, ob die Entschädigung des NS-Unrechts ein Ansatzpunkt sein kann, sein muss oder sein soll? Und zum Zweiten, wenn ja, welche Spielräume dann verbleiben, bzw. wo dann die Grenzen einer Entschädigung der SED-Opfer liegen müssten. Kommen wir zum ersten Teil:

I.

Das Argumentationsmuster, bei der Entschädigung der SED-Opfer Entschädigungsregelungen für die NS-Opfer anzuführen, wie es zum Teil auch in der aktuellen Debatte wieder zu vernehmen ist, ist keine Erscheinung der letzten Jahre, sondern gibt es vielmehr ebenso lange wie es Gesetze für die DDR-Opfer gibt - also seit gut fünfzig Jahren. 1952 äußerte sich *Willy Brandt* im Bundestag:

"Wer der Bevölkerung in der Sowjetzone Hilfe zu bringen, wer dem Recht Geltung zu schaffen versucht, macht sich um das Wohl von Volk und Staat verdient, so wie sich um das Wohl von Volk und Staat verdient gemacht hat, wer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Widerstand leistete oder ihren Opfern Hilfe erwies".<sup>1</sup>

Schon damals wurde also das Schicksal der beiden Opfergruppen als durchaus ähnlich bewertet.

---

<sup>1</sup> BT-PIPr. 1/223 und 224, S. 9943.

**(Folie V 1: Zeittafel zur Entschädigung des SED-Unrechts)**

Erste finanzielle Leistungen speziell für die politischen Flüchtlinge aus der DDR waren im Bundesvertriebenengesetz von 1953 enthalten, weil ihr Schicksal in der DDR und die Flucht aus ihr damals als einer Vertreibung gleichkommend betrachtet wurde. Mit der Verschärfung der Situation, vor allem nach dem 17. Juni 1953 und den Waldheimprozessen, durch die immer mehr ehemalige politische Häftlinge in den Westen kamen, setzte sich die Erkenntnis durch, dass hier eigene Regelungen erforderlich würden, dass es also nicht mehr nur um einen Unterfall der allgemeinen Vertreibungsproblematik ging.

1955 wurde dazu das erste Häftlingshilfegesetz (HHG) verabschiedet, das Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vorsah, und damit die Maßnahmen für die Opfer der SBZ/DDR-Diktatur im allgemeinen Versorgungsrecht ansiedelte. Daneben sah es ab 1957 eine Entschädigung für die Haftzeit in der DDR vor, die jedoch nicht als Haftentschädigung bezeichnet wurde, sondern als „Eingliederungshilfe“. Sie betrug zwischen 30 und 60 Mark pro erlittenen Haftmonat, abhängig von der Gesamtdauer der Inhaftierung.

Die Häftlingsverbände der Opfer der SBZ/DDR-Diktatur erhoben mit Blick auf die Debatten zur parallel entstehenden NS-Entschädigung schon damals die Forderung, ihre Mitglieder mit den NS-Opfern gleichzustellen. Sie sollten aus dem Bereich des allgemeinen Versorgungsrechts ausgegliedert und in den Anwendungsbereich des für die NS-Opfer geltenden Bundesentschädigungsgesetzes einbezogen werden. Dies wurde jedoch konsequent mit dem Argument abgelehnt, dass es dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben sollte, eine Bewertung des in der DDR begangenen Unrechts vorzunehmen und zu überlegen, wie dieses ggf. zu entschädigen sei. Daher blieben die Leistungen an die DDR-Opfer immer nur finanzielle Hilfen, die eine Eingliederung in die Bundesrepublik erleichtern sollten. Sie waren nicht als Entschädigung gedacht.

Diese Haltung bestand bis zur Wiedervereinigung. Die Leistungen des HHG blieben nahezu unverändert: Es gab eine Haftentschädigung - die keine war, sondern eine Eingliederungshilfe - und die Leistungen des BVG. Die Differenzierung zwischen den beiden Opfergruppen wurde fortwährend mit einer unterschiedlichen Bewertung der innenpolitischen Vorgänge begründet, und die Häftlingsverbände wurden auf den gesamtdeutschen Gesetzgeber vertröstet.

Dies führte natürlich zu großen Hoffnungen, als sich nach der staatlichen Einheit schließlich ein gesamtdeutscher Gesetzgeber der Entschädigungsfrage annehmen konnte. Eine Rücksichtnahme auf innerdeutsche Beziehungen erübrigte sich mit dem Fall der Mauer. Die Volkskammer der DDR verabschiedete noch im September 1990 ein Rehabilitierungsgesetz

der DDR. Dieses beinhaltete so genannte „soziale Ausgleichsleistungen“, die sich nach dem westdeutschen HHG richten sollten. Man wollte einen Gleichklang mit den existierenden westdeutschen Bestimmungen sicherstellen.

Dabei wurde jedoch außer Acht gelassen, dass das HHG ursprünglich eine Übergangslösung gewesen war und dass in einem wiedervereinigten Deutschland die Entschädigung vollständig neu hätte gestaltet werden können. Damit wurde schon hier der Weg abgeschnitten, sich von dem Versorgungscharakter zu lösen, den die Leistungen der SED-Opfer zu Beginn der fünfziger Jahre bekommen hatten und bis dato nicht losgeworden waren.

Das von der Volkskammer verabschiedete RehaG - DDR wiederum legte den Grundstein für die heutigen SED-UnBerG. 1992 wurde mit dem 1. SED-UnBerG das StrRehaG verabschiedet. 1994 folgten mit dem 2. SED-UnBerG das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz. In diesem Rahmen bestand die Möglichkeit einer umfassenden Analyse und Bewertung der Vorgänge der zurückliegenden 40 Jahre, deren sich die westdeutschen Regierungen bis 1989 immer enthalten hatten. Da man sich jedoch bei der Ausgestaltung des Gesetzes maßgeblich am schon vorliegenden RehaG-DDR orientierte, das ja wiederum dem alten westdeutschen HHG gefolgt war, übernahm man letztendlich die Systematik der fünfziger Jahre auch in die neuen Gesetze: Zwar wurde erstmalig eine echte Haftentschädigung eingeführt, die dann auch so bezeichnet wurde. Im Übrigen wurde jedoch wie im HHG der Verweis auf das Bundesversorgungsgesetz beibehalten.

Dabei hatte die Bundesregierung im November 1991 in ihrem Entwurf zum 1. SED-UnBerG ausgeführt: „Unter Beachtung dessen, dass im Leiden der Betroffenen nicht zwischen den Opfern des SED-Unrechtsregimes und den NS-Verfolgten unterschieden werden kann, ist eine Orientierung am Bundesentschädigungsgesetz angezeigt.“<sup>2</sup> Auch die damaligen juristischen Kommentare und die Literatur gingen davon aus, dass die Entschädigung der SED-Opfer derjenigen der NS-Opfer gleichen müsse.

## II.

Dies ist aber bis heute nicht so. Im Gegenteil: Die Entschädigung der SED-Opfer und die der NS-Opfer sehen jeweils ganz unterschiedliche Leistungen vor. Das werde ich Ihnen gleich an drei Beispielen näher erläutern. Bevor ich aber dazu komme, möchte ich noch kurz ausführen, wie denn die Entschädigung von NS-Unrecht überhaupt ausgestaltet war und ist, welche Vorschriften ihr also zu Grunde liegen.

---

<sup>2</sup> BRat-DS 483/91, S. 69.

**(Folie V 2: Zeittafel zur Entschädigung des NS-Unrechts)**

Dazu ist vorweg zu sagen: es gibt eine Vielzahl von Regelungen, die es beinahe unmöglich machen, von dem einen Entschädigungsrecht zu sprechen. Die Hoch-Zeit der Entschädigung waren die frühen fünfziger und sechziger Jahren, aber bis heute wird nachgebessert, immer wieder werden noch neue zusätzliche Regelungen für Einzelfälle verabschiedet.

Die Entschädigung der NS-Opfer begann in der amerikanischen Besatzungszone, mit dem „Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ bekannter unter dem Titel: US-Entschädigungsgesetz<sup>3</sup>. Es wurde im April 1949 vom Süddeutschen Länderrat erlassen, einem von der US-Militärregierung geschaffenen Gesetzgebungsorgan für die Länder der amerikanischen Zone. Damit fanden vor allem die Vorstellungen der amerikanischen Besatzungsmacht Eingang in das Gesetz. Das US-EG systematisierte die Leistungen erstmals nach den erlittenen Einbußen, und nicht mehr nur nach der aktuellen Situation und Bedürftigkeit der Opfer. Im Mittelpunkt der Entschädigung stand also primär der erlittene Schaden, nicht eine aktuelle Bedarfssituation.

Zu Beginn der fünfziger Jahre verstärkte sich der öffentliche Druck auf die junge Bundesrepublik, alsbald ein eigenes Gesetz zur Wiedergutmachung in Angriff zu nehmen. Die westlichen Alliierten betonten, dass eine Ablösung des Besatzungsstatuts, und damit verbunden die Wiederherstellung der deutschen Souveränität, nur dann in Frage kommen könne, wenn das begangene NS-Unrecht umfänglich wiedergutmacht würde.

Im Überleitungsvertrag vom Mai 1952 verpflichtete sich die Bundesrepublik schließlich gegenüber den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich „beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen, welche im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden, als die gegenwärtig in den Ländern der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften.“<sup>4</sup> Ein ähnliches Versprechen findet sich auch gegenüber Israel und der Jewish Claims Conference (JCC) im Rahmen des „Luxemburger Abkommens“ vom September 1952.

Die in der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften, also das US-EG aus dem Jahr 1949, waren nun das Maß aller Dinge. Hinter diesen Vorgaben konnte man nicht zurück bleiben. Folglich musste der Bundestag auch ein Gesetz verabschieden, das über bloße Versorgungsaspekte hinausging.

---

<sup>3</sup> Veröffentlicht im Regierungsblatt für Württemberg-Baden 1949, S. 187.

<sup>4</sup> BGBl. II 1955, S. 405, 431.

Im Oktober 1953 trat mit dem „Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung - (BErgG)“ ein erstes bundesdeutsches Entschädigungsgesetz in Kraft. Der Name deutet es an, dieses Gesetz war als Ergänzung zu den bestehenden landesrechtlichen Regelungen gedacht, es sollte einen bundesweiten Mindeststandard auf dem Niveau des US-EG garantieren. Dies gelang allerdings mehr schlecht als recht, so dass das BErgG bereits drei Jahre später 1956 durch das Bundesentschädigungsgesetz - dem BEG - vollständig ersetzt wurde. Das normierte nun bundeseinheitlich die jeweiligen Leistungen und deren Auszahlungs- und Berechnungsmodalitäten.

Doch auch mit dem BEG häuften sich die Streitfälle vor den Gerichten und die Beschwerden der Verfolgtenverbände. 1965 – zwanzig Jahre nach dem Ende des Krieges – kam es daher noch einmal zu einer letzten größeren Reform des Entschädigungsrechts: Das zweite Änderungsgesetz zum BEG ist unter dem Namen „BEG-Schlussgesetz“ bekannt geworden. Auch hier sagt der Name, was diesem Gesetz zu Grunde lag: Eine allgemeine politische Schlussstrichdebatte und der Wille, mit einer letzten Reform das Kapitel der Entschädigung für die NS-Opfer endgültig abschließen zu können.

Mit diesem BEG-Schlussgesetz wurden auf der einen Seite diverse Neuregelungen zugunsten der Opfer eingeführt: unter anderem fand erst hier die als „KZ-Vermutung“ bekannt gewordene Beweiserleichterung Eingang in das Gesetz. Auf der anderen Seite wurden die Ansprüche endgültig zum 31. Dezember 1969 befristet.<sup>5</sup> Seit 1970 können also keine Ansprüche nach dem BEG mehr angemeldet werden.

Heute erfolgt die Auszahlung der Leistungen nach dem BEG in der Fassung des BEG-SchlußG. Es beinhaltet eine in sich geschlossene Regelung der Entschädigungsleistungen für die Opfer so genannten „typischen NS-Unrechts“. Wer als Opfer typischen NS-Unrechts gilt, ist in § 1 BEG festgelegt, nämlich wer „aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt“ worden ist.

Dieser „Numerus clausus“ der Verfolgtengründe – also die Verfolgung wegen einer politischen Gegnerschaft, wegen der Rasse, der Religion oder wegen der Weltanschauung - ist bis heute sicherlich die am meisten umstrittene Voraussetzung des BEG. Denn er führte zu der Entstehung einer Gruppe der „vergessenen Opfer“. Homosexuelle, so genannte „Asoziale“, Zwangsarbeiter, die Swing-Jugendlichen, bis 1963 auch die Sinti und Roma sowie zahlreiche andere Verfolgte blieben von den Leistungen ausgeschlossen. Anhaltender Protest an diesem

---

<sup>5</sup> Vgl. Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG.

Ausschlussverfahren führte dazu, dass an einen Schlusstrich unter der Wiedergutmachungsfrage nicht zu denken war und stattdessen verschiedene Sonderfonds und Härtefallrichtlinien für die bis dahin unberücksichtigten Opfer erlassen wurden.

Das BEG schließt zudem die meisten ausländischen Opfer aus. Es beinhaltet sehr starre territoriale Beschränkungen: anspruchsberechtigt war nur, wer seinen Wohnort einmal innerhalb des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 gehabt hatte. Alle ausländischen Verfolgten erhielten keine Leistungen nach dem BEG. Sie wurden über zwischenstaatliche Abkommen mit ihren jeweiligen Heimatländern entschädigt, meistens wohl unterhalb des Niveaus der BEG-Leistungen.

Aber auch diejenigen, für die das BEG Anwendung fand, konnten nicht alle seine Leistungen problemlos erhalten. Komplexe Berechnungsmethoden und starre Voraussetzungen führten dazu, dass viele Betroffene nur geringe Beträge erhielten, und wenn sie nicht mehr arbeitsfähig waren, in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen lebten. Um dieses aufzufangen, ohne das BEG noch einmal öffnen oder ändern zu müssen, wurden ebenfalls Sonderbestimmungen erlassen. Dazu gehören vor allem die Richtlinien der Bundesregierung aus den achtziger Jahren, die Leistungen an gesundheitlich schwer geschädigte Verfolgte vorsehen. Die Mittel werden von der Bundesrepublik bereitgestellt und von der JCC verwaltet. Nach der Wiedervereinigung wurde dies ausgeweitet in einem besonderen Abkommen der Bundesregierung mit der JCC, das einmalige Beihilfen bis zu 2550,- € für besonders schwer betroffene Verfolgte vorsieht. Seitdem kommen auch laufende Beihilfen bis zu 270,- Euro pro Monat in Betracht, wenn sich die Betroffenen in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Wichtig bei diesen Regelungen ist jedoch, dass es sich hier nur um außergesetzliche Bestimmungen handelt, die die Schwächen der bisherigen Entschädigung abmildern sollen. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch, es liegt mehr oder weniger im Ermessen der JCC, ob diese Mittel gewährt werden.

Als weitere Sonderregelungen aus neuerer Zeit wäre noch die Einrichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ im Jahr 2000 zu nennen, die insbesondere das Ziel verfolgt, den Millionen von Zwangsarbeitern eine Entschädigung gewähren zu können.

Schließlich gibt es nach wie vor die Regelungen der Länder, die einen weiteren Anwendungsbereich als das BEG haben, und die ebenfalls der Abmilderung von Härten im Einzelfall dienen. Dazu gewähren sie Entschädigung durch Einmalzahlungen, aber auch durch laufende Beihilfen. Dabei machen einige Länderregelungen die Gewährung der monatlichen Beihilfe von einem bestimmten Freibetrag abhängig, den das Nettoeinkommen des Verfolgten nicht

übersteigen darf,<sup>6</sup> andere Ländergesetze hingegen beinhalten keine solche Beschränkungen, wie z.B. das Berliner „Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus“ aus dem Jahr 1956, und neu gefasst 1991.<sup>7</sup>

Dieses gewährt eine monatliche Grundrente in Höhe von 305,- Euro, wenn der Verfolgte mindestens 3 Monate in Haft war, illegal gelebt hat oder schwere gesundheitliche Schäden durch die Verfolgung erlitten hat und nun im Rentenalter ist oder erfolgsbedingt nicht erwerbstätig sein kann. Diese Grundrente folgt keiner finanziellen Bedürftigkeit. Im Falle wirtschaftlicher Not gibt es stattdessen die Möglichkeit, eine zusätzliche Ausgleichsrente zu erhalten.

### III.

Es gibt also bei weitem nicht nur eine Regelung zur Entschädigung der NS-Opfer, sondern zahlreiche Einzelbestimmungen existieren nebeneinander. Sie alle stehen jedoch letztendlich neben dem großen BEG, und sollen nur dessen Lücken ausgleichen. Da sie damit aber auch nur für bestimmte Fallgruppen Anwendung finden, können sie allein nicht als Orientierung für ein ganz anderes Rechtsgebiet – die Entschädigung der SED-Opfer – dienen. Juristisch gesprochen heißt es, dass bei der Gegenüberstellung komplexer Regelungsgefüge nicht Einzelbestimmungen herausgegriffen werden können, um eine Besser- oder Schlechterstellung bestimmter Personengruppen festzustellen, sondern dass sie stets insgesamt gegenüber zu stellen sind. Will man also die komplexen Regelungsgefüge NS-Opferentschädigung und SED-Opferentschädigung vergleichen, muss man zuerst die SED-UnBerG und das BEG als die großen Hauptgesetze zur Entschädigung vergleichen und kann dann evtl. Einzelfallbestimmungen als zusätzliche Aspekte heranziehen.

Damit kommen wir zu der Frage, ob es überhaupt erforderlich oder notwendig ist, sich bei der Entschädigung der SED-Opfer an den Leistungen für die NS-Opfer zu orientieren bzw. diese nicht zu überschreiten. Dies ist aus juristischer Perspektive klar zu verneinen. Es gibt keine juristische Notwendigkeit, die Regelungen aneinander auszurichten. Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, dass dem Gesetzgeber auf dem Gebiet der Wiedergutmachung ein weiter Spielraum zustehe. Er kann also bestehende Regelungen als Anhaltspunkt nehmen, er muss es aber nicht.

Ein entsprechender politischer Wille wurde allerdings– wie ich eingangs erläuterte - durchaus mehrfach geäußert. In den bestehenden Gesetzen hat sich das bisher aber kaum niederge-

---

<sup>6</sup> Z.B. die Richtlinien der Landesregierung für den Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen vom 08.05.2001, MBl. NRW 2001, S. 1019.

<sup>7</sup> GVBl. Berlin 1991, S. 38.

schlagen. Das in meinen Augen interessante ist, dass sich nun die Argumentationsmuster zu wandeln scheinen. Ursprünglich einmal wurde die Ausgestaltung der Entschädigung des NS-Unrechts als anzustrebendes Ziel begriffen. Heute wird - ohne, dass dies erreicht worden wäre - die Entschädigung der NS-Opfer als Obergrenze künftiger Gesetzesvorhaben angesehen, was impliziert, dass ein nahezu gleiches Niveau an vorgesehenen Leistungen bereits bestehe und mit einer neuen Regelung die ‚Gefahr‘ drohe, diese zu überschreiten.

#### IV.

Dass dies noch lange nicht der Fall sein wird, werde ich Ihnen jetzt im zweiten Teil meines Vortrages darlegen. Ich habe dazu drei Beispiele herausgegriffen, die zeigen sollen, wie unterschiedlich die Regelungen ausgestaltet sind, und welche Spielräume nach oben noch bestünden, wenn man das BEG als Obergrenze für die Entschädigung nähme. Ich werde dies zeigen 1. anhand der Problematik der Anerkennung von haftbedingten Gesundheitsschäden, 2. an der Höhe der dafür gezahlten Entschädigung sowie 3. an den Leistungen zur Entschädigung von beruflichen Beeinträchtigungen.

#### **(Folie V 3: Beispiele zur unterschiedlichen Entschädigung)**

##### IV.1.

Zum ersten Beispiel: Die Anerkennung von erlittenen Gesundheitsbeeinträchtigungen als verfolgungsbedingt ist oder war für beide Verfolgtengruppen äußerst schwierig. Sowohl im BEG als auch im StrRehaG genügt es, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Schädigungsfolge wahrscheinlich ist. Wahrscheinlich ist dieser Zusammenhang, so heißt es in den einschlägigen Kommentaren und Gerichtsurteilen, wenn mehr für als gegen ihn spricht. Wann dies der Fall ist, ist allerdings nicht näher festgelegt und hängt maßgeblich von der Einschätzung der Gutachter und der Gerichte ab.

Im Bereich des BEG ist man den Betroffenen hier entgegen gekommen, in dem zwei wesentliche Beweiserleichterungen eingeführt wurden: Zum einen wurde gemäß § 28 Abs. 2 BEG von einem Zusammenhang zwischen Verfolgungsmaßnahme und Schädigung ausgegangen, wenn die Erkrankung zeitnah zu einer Deportation oder einer Inhaftierung aufgetreten ist. Zeitnah heißt in diesem Fall, während ihrer Dauer oder innerhalb von 8 Monaten nach deren Ende. War dies der Fall, hatten sich also entsprechende Symptome schon in den ersten 8 Monaten gezeigt, so vermutete das Gesetz, dass die Erkrankung verfolgungsbedingt war.

Die zweite wesentliche Beweiserleichterung ist mit dem BEG-SchlußG 1965 in das Gesetz aufgenommen worden. Mit § 31 Abs. 2 BEG wurde die so genannte „KZ-Vermutung“ geschaffen. Diese besagt:

„War der Verfolgte mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Rente zu seinen Gunsten vermutet, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.“

Minderung der Erwerbsfähigkeit - abgekürzt MdE - steht dabei für das Maß der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Zu Ihrer Berechnung wird die persönliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen ermittelt und dann untersucht, inwieweit – also in wie viel Prozent - er in dieser Leistungsfähigkeit durch die Erkrankung beeinträchtigt ist. Das ist ein allgemeines Verfahren im Bereich der Gesundheitsversorgung, das bis heute so praktiziert wird. § 31 Abs. 2 BEG sagt also: Betroffene, die mindestens 1 Jahr in einem KZ gewesen sind und jetzt an einer Erkrankung leiden, die mit einer MdE von 25 % oder mehr bewertet wird, müssen einen Zusammenhang mit der Verfolgung bezüglich der ersten 25% nicht mehr nachweisen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass dies nur für die Insassen von Konzentrationslager galt, also nicht für die übrigen Gefängnisse.<sup>8</sup>

Eine erleichterte Anerkennung dieser ersten 25% war deshalb so wichtig, weil sie für einen Anspruch auf Rente als Mindestmaß vorausgesetzt wurde. Darunter liegende Beeinträchtigungen wurden als unerheblich eingestuft und nicht entschädigt.

Auch bei den Opfern der SBZ/DDR-Diktatur muss eine MdE von mindestens 25 % vorliegen, um die Rente für Gesundheitsschäden nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten zu können<sup>9</sup>. Aber Beweiserleichterungen, wie ich sie eben für die NS-Opfer erläutert habe, gibt es hier nicht. Der Betroffene kann seinen Antrag nicht damit stützen, dass das Leiden bereits während der Inhaftierung oder unmittelbar im Anschluss daran aufgetreten ist. Und auch, wenn er 1 Jahr oder länger inhaftiert war und heute schwer krank ist, wird nicht per se davon ausgegangen, dass im Bezug auf eine MdE von 25 % die Erkrankung haftbedingt ist.

Ich halte das für problematisch, weil die Beweissituation der SBZ/DDR-Opfer keinesfalls besser ist als die der NS-Opfer. Auch hier ist inzwischen ein langer, und meist sogar ein erheblich längerer Zeitraum seit der Inhaftierung vergangen, auch hier fehlen typischerweise

---

<sup>8</sup>Als KZ gelten vor allem diejenigen Haftstätten, die unter der Leitung der SS standen. Die Bundesregierung hat schließlich in einer Rechtsverordnung zum BEG festgelegt, welche Lager als Konzentrationslager iSd der Vermutung gelten sollten, vgl. die Sechste Verordnung zur Durchführung des BEG, BGBl. I 1967, S. 233.

<sup>9</sup> § 31 Abs. 1 und 2 BVG.

Unterlagen, die bestimmte Vorgänge in den Haftanstalten dokumentieren, wie z.B. unerklärliche Unfälle oder Misshandlungen. Und auch hier waren wohl nur selten unabhängige Zeugen dabei, die heute die Aussage des Antragsstellers unterstützen könnten. Eine gesetzgeberische Klarstellung hin zu einer Beweiserleichterung wäre hier wünschenswert.

#### IV.2.

Die eben aufgezählten Unterschiede liegen vor allem in dem Bereich der Anerkennung eines Gesundheitsschadens. Deutlich wird der Unterschied zwischen BEG und SED-UnBerG auch bei den Auszahlungsbeträgen, also bei den Summen, die für einen anerkannten Schaden gezahlt werden. Ich komme damit zu meinem zweiten Beispiel, zu der Entschädigungshöhe.

Die Leistungen bei anerkannten gesundheitlichen Schädigungen bestehen zum einen aus der notwendigen Versorgung dieser Leiden. So werden unter verschiedenen Voraussetzungen Heilbehandlungen durchgeführt, die den aktuellen Gesundheitszustand verbessern sollen. Zum anderen wird ein finanzieller Ausgleich dafür gezahlt, dass der Betroffene in seiner körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt ist. Dieser finanzielle Ausgleich wird bei den SED-Opfern nach dem BVG vor allem in Form einer monatlichen Grundrente sowie einer einkommensabhängigen Ausgleichsrente gezahlt. Diese Renten berechnen sich jeweils nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und betragen jeweils zwischen 118,- Euro und maximal 621,- Euro.

Die Entschädigung nach dem BEG geht deutlich darüber hinaus, und zwar deshalb, weil sich die monatliche Rente dort am Einkommen der Beamten orientiert.

**(Folie V 4: Die Berechnung der monatlichen Rente wegen Gesundheitsschadens)**

Abhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Stellung des Betroffenen vor der Verfolgung, wurde er in eine von vier Besoldungsstufen eingruppiert. Sodann wurde seine Minderung der Erwerbsfähigkeit ermittelt und ein sich daraus ergebender Prozentsatz des Dienst Einkommens der entsprechenden Beamtengruppe gezahlt, wobei zusätzlich das Alter bei Kriegsende zu berücksichtigen war. Auf der Folie sehen Sie, wie diese Rente seit der letzten Erhöhung der Beamtenbesoldung im August 2004 aussieht: Für einen bei Ende des Krieges 30-jährigen Verfolgten, ohne eigenes Vermögen, ledig, ohne Kind, beträgt die Rente bei einer MdE von 40 % in der Gruppe des einfachen Beamtendienst 568,- Euro und in der höchsten Stufe, dem Höheren Dienst 996,- Euro. Das BVG gewährt in einem vergleichbaren Fall generell 161,- Euro.

Im BEG wurde aber nicht nur eine weitaus höhere monatliche Rente für die Gesundheitsbeeinträchtigung gezahlt, sondern es wurde auch der gesamte Zeitraum seit Beginn der Schädigung

gung entschädigt! Zusätzlich zur monatlichen Rente wurde eine Kapitalentschädigung für den Zeitraum gezahlt, den der Betroffene schon vor dem Inkrafttreten des ersten BErgG im Oktober 1953 erkrankt war.

**(Folie V 5: Die Berechnung der Kapitalentschädigung bei Gesundheitsschäden)**

Diese Kapitalentschädigung errechnete sich aus der Multiplikation der vergangenen Monate mit dem Betrag, der ihm grundsätzlich im November 1953 als Rente zustand. Die Rente im obigen Beispiel lag im November 1953 bei einer Eingruppierung in den mittleren Beamtendienst bei 111,- DM. Geht man nun z.B. davon aus, dass die Schädigung seit dem 1. Januar 1945 vorlag, so lagen zwischen dem Beginn der Schädigung und dem Stichtag 1. November 1953 insgesamt 8 Jahre und 10 Monate, also 106 Monate. Diese 106 Monate multipliziert mit den 111,- DM monatlicher Rente summieren sich zu einer Einmalzahlung in Höhe von 8.037,- DM.<sup>10</sup> Und dies in den fünfziger und sechziger Jahren! Würde man heute eine solche Regelung schaffen, würde man also die heutige Beamtenbesoldung der Berechnung zu Grunde legen, ergäbe sich in einem vergleichbaren Fall eine Einmalzahlung in Höhe von 67.946,- Euro.

Eine solche Einmalzahlung, die direkt den Entschädigungscharakter verdeutlicht, gibt es für die DDR-Opfer aber nicht. Das Versorgungsrecht ist primär darauf ausgerichtet, den Jetzt-Zustand abzumildern. Es verfolgt, anders als das BEG, nicht das Ziel, den früheren Zustand so weit wie möglich wiederherzustellen oder einen entsprechenden Ersatz zu leisten, sondern dient allein der Milderung aktueller Bedürfnisse. Leistungen können daher nur für jede jetzt vorliegende Beeinträchtigung, nicht aber für zurückliegende Zeiträume beantragt werden.

#### IV.3.

Ich komme jetzt zu meinem dritten und letzten Beispiel bezüglich der Unterschiede: dem Ausgleich berufsbezogener Unrechtsmaßnahmen. Auch in diesem Bereich überwiegt bei den Leistungen an die SBZ/DDR-Opfer der Versorgungsaspekt den Entschädigungswillen. Ausgeglichen wird nicht der Eingriff in die berufliche Laufbahn an sich, sondern es werden nur Nachteile abgemildert, die noch heute unmittelbar zu spüren sind. Daher stellt die Berücksichtigung der Haftzeiten in der Rentenversicherung die zentrale Leistung des BerRehaG dar.

Im BEG hingegen besteht ein Anspruch auf Einräumung des früheren Arbeitsplatzes, den auch jeder Rechtsnachfolger des früheren Arbeitgebers gegen sich gelten lassen musste. Zudem gewährt es eine Entschädigung für den gesamten Zeitraum, den der berufliche Schaden

---

<sup>10</sup> Für die Monate vor dem 1.07.1948, also vor der Währungsreform, wurden nur 2/10 des DM-Betrag zu Grunde gelegt, § 37 Abs. 3 BEG.

angedauert hatte. Als beruflicher Schaden galt dabei die verlorene Möglichkeit, seine Arbeitskraft zu nutzen. Er war erst beendet, wenn die frühere oder eine vergleichbare Tätigkeit wieder in vollem Umfang aufgenommen worden war. Für die Zeit zwischen der Verdrängung aus dem Arbeitsplatz und der Neuaufnahme einer gleichwertigen Tätigkeit wurde eine Entschädigung gezahlt, die sich wie im gesundheitlichen Bereich an dem Dienstekommen eines vergleichbaren Beamten orientierte.

Die Leistungen nach dem BerRehaG beinhalten weder einen Wiedereinstellungsanspruch noch eine Kapitalentschädigung. Stattdessen wird nur in den Fällen sozialer Dringlichkeit eine Ausgleichzahlung in Höhe von 184,- Euro monatlich gewährt. Und auch das nur, wenn eine Verfolgungszeit von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden kann. Der Anwendungsbereich der BerRehaG beschränkt sich also vor allem auf den Ausgleich rentenrechtlicher Nachteile. Eine Ausgleich, der im BEG gar nicht vorkommt, weil er für die NS-Opfer in einem eigenen Gesetz zur Wiedergutmachung in der Sozialversicherung geregelt war.

V.

Bereits an den drei Beispielen: Anerkennung der haftbedingten Gesundheitsschäden, die daraus folgende Entschädigung und der Ausgleich für Schäden im Beruf, zeigen sich signifikante Unterschiede in der Entschädigung der NS-Opfer und der der SED-Opfer. Weitere ließen sich finden bei der Versorgung der Hinterbliebenen, bei den Regelungen zur Vererblichkeit der Ansprüche oder bei dem Umgang mit Eingriffen in die Ausbildung der Verfolgten.

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist auch die Entschädigung der NS-Opfer mit dem BEG keineswegs optimal verlaufen. Die Hauptschwäche war der begrenzte Anwendungsbereich auf bestimmte Verfolgtengruppen, der zahlreiche Verfolgte im In- und Ausland von einer Entschädigung ausschloss. Darüber hinaus war das gesellschaftliche Klima in der Bundesrepublik bis in die achtziger Jahre hinein keineswegs darauf ausgerichtet, den Opfern umfassend Entschädigung für das Ihnen zugefügte Leid gewähren zu wollen.

Der große Vorteil des BEG gegenüber den SED-UnBerG liegt aber darin, dass sich die Bundesrepublik schließlich zu ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit bekannt hat - nicht zuletzt wegen des außenpolitischen Drucks und der Aussicht auf völkerrechtliche Wiedereingliederung. Diese Übernahme von Verantwortung hat dem BEG einen haftungsrechtlichen Charakter verliehen, der den SED-UnBerG bis heute fehlt.

## VI.

Meine Damen und Herren ich komme zum Schluss: Ich wollte Ihnen mit meinem Vortrag zeigen, dass eine Orientierung des 3. SED-UnBerG an den Regelungen der NS-Entschädigung auf vielfältige Art und Weise möglich ist, und dass je nachdem, welches Teilgebiet man herausgreift, sich die sich daraus ergebenden Spielräume und Grenzen anders definieren.

Ich habe vorhin schon erläutert, warum aus juristischer Perspektive die isolierte Betrachtung einzelner Bestimmungen keine Orientierung bieten kann. Macht man sich aber von den juristischen Zwängen frei - und das kann der Gesetzgeber, das BVerfG betont in ständiger Rechtsprechung dessen weiten Gestaltungsspielraum -, können sowohl das BEG insgesamt oder auch ganz verschiedene einzelne Regelungen herausgegriffen werden.

Ich habe Ihnen die Grenzen oder besser gesagt: die Spielräume aufgezeigt, die sich ergäben, wenn man den Maßstab des BEG der SED-Opferentschädigung zu Grunde legte. Das BEG war oder ist das umfassendste Gesetzeswerk zur NS-Entschädigung, sein Umfang kann daher meines Erachtens nicht außen vor gelassen werden. Nur dieses kann eigentlich die Grenzen einer Entschädigung der SED-Opfer definieren, wenn man sich an den Regelungen für die NS-Opfer orientieren möchte.

Eine Ausschöpfung des Spielraums des BEG ist allerdings heute wohl nicht mehr zu leisten. Es würde mit Sicherheit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik übersteigen, wollte man die gesamten 45 Jahre, die die SBZ und die DDR angedauert haben, in demselben Rahmen entschädigen, den das BEG vorgesehen hat. Es würde auch die komplette bisherige Systematik der SED-UnBerG zum Einsturz bringen, wenn man nun dem Regelungsmodell des BEG folgen wollte.

Im Rahmen einer pauschalierenden Lösung könnte man stattdessen insgesamt für die Nachteile entschädigen, die dem Betroffenen durch die politische Verfolgung entstanden sind, an seinem Leben, an seiner körperlichen Unversehrtheit, an der Möglichkeit, seine Arbeitskraft so zu nutzen, wie er oder sie es gerne getan hätte. Und auch dafür, dass ein Entschädigungssystem wie das BEG für ihn nicht geschaffen werden kann.

Es liegt dabei im Ermessen des Gesetzgebers, ob er sich bei der Ausgestaltung eines solchen Nachteilsausgleichs an Regelungen wie der Vereinbarung mit der JCC von 1992 orientiert, die eine Rente in Höhe von 270,- Euro monatlich im Falle einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit

vorsieht, oder eher am Berliner Entschädigungsgesetz<sup>11</sup>, das eine monatliche Grundrente in Höhe von 305,- Euro ohne Bedürftigkeitsvorgaben gewährt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

---

<sup>11</sup> Dem PrVG, GVBl. 1991, S. 38.

## **Zeittafel zur Entschädigung des SED-Unrechts**

20. Dez. 1950	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG)
19. Mai 1953	Gesetz zur Regelung der Angelegenheiten er Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)
6. Aug. 1955	Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in den Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden - Häftlingshilfegesetz (HHG)
18. Sept. 1990	Rehabilitierungsgesetz der DDR – (RehaG-DDR)
4. Nov. 1992	Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz Artikel 1: Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
1. Juli 1994	Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz Artikel 1: Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) Artikel 2: Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

## Zeittafel zur Entschädigung des NS-Unrechts

26. April 1949	Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (US-Entschädigungsgesetz)
26. Mai 1952	Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich (Überleitungsvertrag)
10. Sept. 1952	Abschluss des „Luxemburger Abkommen“ zwischen der Bundesrepublik und Israel und der Jewish Claims Conference (JCC)
1. Okt. 1953	Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BERG)
29. Juni 1956	Bundesgesetz zu Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung - Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
14. Sept. 1965	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes - BEG-SchlußG
2. Aug. 2000	Einrichtung der Stiftung „Erinnerung Verantwortung Zukunft“

Daneben: diverse Richtlinien des Bundes sowie Gesetze der Länder, z.B.:

21. Jan. 1991	Neufassung des Berliner PrVG vom 13. April 1956
Oktober 1992	Art.2 Abkommen zwischen der Bundesregierung und der JCC



Beispiele	Regelung des BEG	Regelungen der SED-UnBerG
Anerkennung der haftbedingten Gesundheitsschäden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs genügt</li> <li>• Beweiserleichterung des § 28 Abs. 2 BEG</li> <li>• „KZ-Vermutung“, § 31 Abs. 2 BEG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs genügt</li> </ul>
Gesundheitsbeeinträchtigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heil- und Versorgungsmaßnahmen</li> <li>• monatliche Rente, §§31, 32 BEG</li> <li>• Kapitalentschädigung, § 36 BEG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heil- und Versorgungsmaßnahmen</li> <li>• monatliche Renten, §§ 31, 32 ff. BVG</li> </ul>
Berufliche Beeinträchtigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiedereinstellungsanspruch, § 89 BEG,</li> <li>• Kapitalentschädigung, §§ 74, 91 BEG</li> <li>• Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung gemäß WGSVG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgleichsleistung iHv 184,- €, § 8 BerRehaG</li> <li>• Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung, §§ 6, 7 BerRehaG</li> <li>• Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung, §§ 10 ff. BerRehaG</li> </ul>

## Die Berechnung der monatlichen Rente wegen Gesundheitsschadens

Beispiel für die Höhe der Beschädigtenrente ab 1. August 2004

Alter im Mai 1945	30 Jahre
Persönliche Situation:	ledig, ohne Kinder, ohne sonstiges Einkommen
Minderung d. Erwerbsfähigkeit:	40 %

	Einfacher Beamtendienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
Monatliche Rente	568,- Euro	641,- Euro	780,- Euro	996,- Euro

Rente des Bundesversorgungsgesetz heute bei vergleichbaren Voraussetzungen: 161,- Euro.

## Die Berechnung der Kapitalentschädigung bei Gesundheitsschäden

Beispiel:

Alter im Mai 1945:	30 Jahre
Persönliche Situation:	ledig, ohne Kinder, ohne sonstiges Einkommen
Minderung d. Erwerbsfähigkeit:	40 %
Eingruppierung:	Mittlerer Beamtendienst
Rente am 1. November 1953:	111,- DM
Beginn der Erkrankung:	1.01.1945

Berechnung der Kapitalentschädigung:

$$\begin{aligned}
 &\text{Anzahl der Monate vom 1.01.1945 bis 1.07.1948 (= 42) x 22,2 DM (2/10 des Rentenbetrages) = 932, 40 DM}^1 \\
 &\quad + \text{ vom 1.07.1948 bis zum 1.11.1953 (= 64) x 111,- DM (Rente vom 1.11.1953) = } \underline{7.104,- \text{ DM}} \\
 &\hspace{20em} = 8.036, 40- \text{ DM} \\
 &\hspace{20em} \sim 8037,-\text{DM}
 \end{aligned}$$

---

<sup>1</sup> Für die Monate vor dem 1.07.1948, also vor der Währungsreform, wurden nur 2/10 des DM-Betrages zu Grunde gelegt, § 37 Abs. 3 BEG.